

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 16.02.1998 Nr. 820-8622.01-7/97

über das

Naturschutzgebiet

„Naturwaldreservat Zwerchstück“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 1 km südlich Michelau i. Steigerwald im Landkreis Schweinfurt gelegene Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Zwerchstück“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28,04 ha und umfaßt die staatsforsteigenen Grundstücke Fl.Nr. 678 des gemeindefreien Gebietes „Nonnenkloster“ und Fl.Nr. 536 in der Gemarkung Michelau i. Steigerwald.

(2) Die Grenzen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. naturnahe und charakteristische Laubwaldgesellschaften des Steigerwaldes zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Abfluß des Wassers oder natürliche Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. Feuer zu machen.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang,
3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,
4. Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an der bestehenden Fernwasserleitung,
5. die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 12 und Abs. 2 Nrn. 1 – 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 16. Februar 1998
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz V o g t
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1998 S. 80

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Zwerchstück“ vom 16. 02. 1998
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 107)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6028, 6128



Naturschutzgebiet

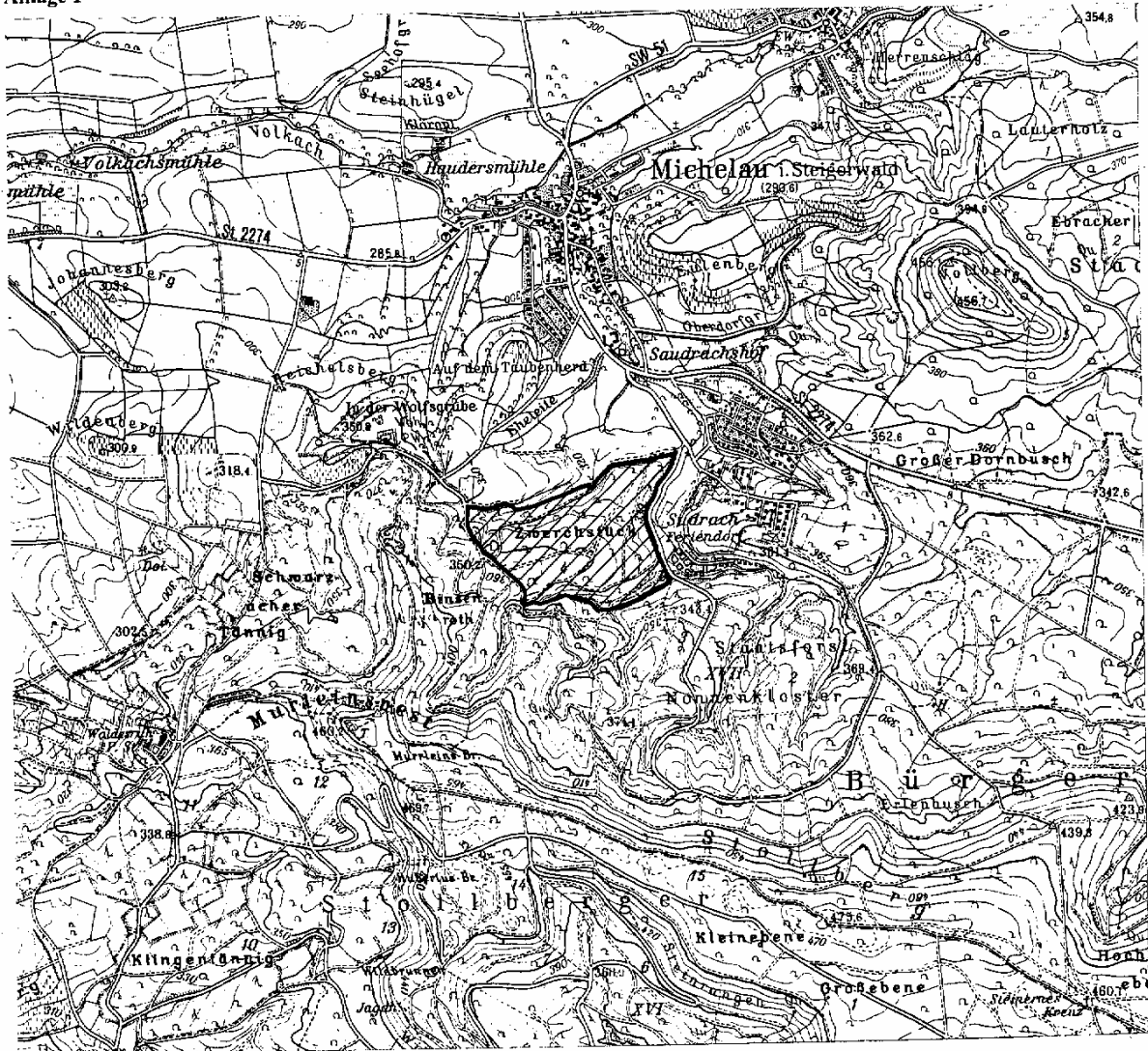
(Anlage 2)

Maßstab 1 : 10.000

Ausschnitt aus der Forstbetriebskarte des Forstamtes Ebrach
(Stand: 01.01.1985)

Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90
sowie des Forstamtes Ebrach vom 10.10.1997

Anlage 1

Würzburg, 16.02.1998
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident